9.April 1935

Sehr geehrte Fräulein Kogge!

Ich muss mich vor Allem bei Ihnen entschuldigen,dass ich Ihnen erst heute auf Ihren Brief vom 15.Januar antworte.Ob meine Antwort jetzt überhaupt noch Interesse für Sie hat? Ich war in den letzten Monaten, obwohl ich kein Amt mehr habe,so vielfach in Anspruch genommen,dass eine ganze Menge von Briefen erst jetzt an die Reihe kommen können. Bitte nehmen Sie sich daraus wenigstens einen kleinen Trost,dass Ihr Fall lange nicht der einzige ist.
Zu Ihrer ersten grundsätzlichen Frage: ob der evangelische Kirchenbegriff überhaupt positiv und nicht blos negativ(gegen Rom und den Neuprotestantismus) zu bestimmen ist; Er muss sicher zunächst positiv bestimmt werden z.B.an Hand der Formeln una sancta catholica apostolica oder so wie es Art.7 der Augsb.Konf.geschieht,wobei dann freilich gerade die positiven Sätze so zu fassen sind,dass sie die nötige Polemik nach links und rechts implizit schon vollziehen.Eine blos negative,polemische Bestimmung würde ja blos eine Definition des "Protestantismus" aber nicht der evangelischen Kirche ergeben.Wiederum wäre eine blos positive Bestimmung darum wertlos,weil,wer heute von "Kirche" redet,deutlich machen muss,dass und inwiefern er sich dabei mit den Tatsachen des röm.Katholizismus und des protestantischen Modernismus auseinandergesetzt hat.
Ihre zweite Frage betrifft meinen Satz,dass " die Interpretation der Eidesformel durch die genannten kirchlichen Kundgebungen für alle ev. Christen geklärt" sei. Ihre Auffassung des Wortes "alle" entspricht dem, was ich damit sagen wollte. "Alle" steht im Gegensatz zu den Einzelnen, die annehmen dürfen,dass die Kirchenbehörde auch für sie gesprochen habe,dass also der Sinn,in dem sie den Eid allein leisten könnten öffentlich geklärt sei,dass sich also eine Sondererklärung für sie,die Einzelnen nun erübrige. Ob ein solcher durch die Kirchenbehörde an Stelle(!) der Einzelnen vollzogener Akt von Lehrautorität den Einzelnen nun auch tatsächlich binden bezw.freisprechen kann,darüber wird freilich der Einzelne noch einmal im Glauben entscheiden müssen.Es giebt in der ev.Kirche wohl eine Lehrautorität;ihr Charakter ist aber ein geistlicher und so kann auch der Gehorsam ihr gegenüber nur in der Freiheit des allein durch Gottes Wort zu bindenden oder zu lösenden Gewissens geschehen.Was meinen konkreten Fall betrifft,so kann ich Ihnen wohl sagen,dass ich eine gegen mich fallende Entscheidung der Kirchenbehörde nicht angenommen,sondern durch Aufrechterhaltung jener Klausel fortgefahren hätte,als Einzelner(gegen die Kirchenbehörde,wie vorher ohne sie)das notwendige Zeugnis aufrecht zu erhalten.Nur weil damals die Kirchenbehörde selbst dieses Zeugnis aufzunehmen schien - die Sache lag bei der Marahrenskirchenregierung sehr verwickelt und wie ich nachher erst erfuhr,nicht eben sauber - konnte und wollte ich nicht länger in einer Sache,in der zweifellos von Anfang an die Kirche hätte sprechen müssen,als Einzelgänger auftreten.

Mit freundlichem Gruss!

Ihr sehr ergebener

KBA 9235.83